

Stellungnahme Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Die Stellungnahme wurde am 22. Dez 2025 um 10:48:14 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderungen des kantonalen Umweltrechts 2025 (EGUSG, USV, KGSchV)

Teilnehmerangaben:

FDP Kanton Luzern
Waldstätterstrasse 5
6003 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

192545

A) Drei Fragen zu Ihrer grundsätzlichen Einschätzung der Vorlage

Ich bin mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden.

Aussage 1 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

Die Vernehmlassungsbotschaft ist vollständig und verständlich.

Aussage 2 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

Die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sind vollständig und verständlich.

Aussage 3 von 3

- stimme zu
- stimme eher zu
- stimme eher nicht zu
- stimme nicht zu
- Keine Antwort

C) Fragen zur Nachfolgeregelung Sonderabgabe Altlasten

Sind sie damit einverstanden, dass die Finanzierung der Ausfallkosten weiterhin durch die Gemeinden erfolgt (geltender § 32a Abs. 1 EGUSG)?

Frage 1

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkung:

Die FDP ist mit der Beibehaltung der Kostentragung durch die Gemeinden gemäss § 32a Abs. 1 EGUSG einverstanden, sofern die Finanzierung über ein transparentes und planbares System wie das Bilanzkonto „Altlasten“ erfolgt, die Beiträge bedarfsgerecht festgelegt und regelmässig überprüft werden und keine zusätzlichen oder versteckten Abgaben eingeführt werden.

Sind Sie im Grundsatz mit der vorgeschlagenen Nachfolgeregelung zur Ablösung der Sonderabgabe Altlasten durch ein Bilanzkonto einverstanden (s. Kap. 3 der Vernehmlassungsbotschaft)?

Frage 2

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Sind sie damit einverstanden, dass das Bilanzkonto zukünftig mittels Einlagen der Gemeinden aus den regulären Steuererträgen, berechnet nach Bevölkerungszahl, geäufnet werden soll (§ 32b EGUSG i.V.m. § 32b USV)?

Frage 3

- Ja
- Nein
- Keine Antwort

Bemerkung:

Die FDP Kanton Luzern unterstützt die Ablösung der Sonderabgabe durch ein Bilanzkonto „Altlasten“, das über reguläre Steuererträge der Gemeinden geäufnet wird. Diese Lösung bewahrt die Vorteile der bisherigen Regelung – insbesondere die Verstetigung der Finanzierung und die Beschleunigung des Vollzugs – und vermeidet eine pauschale Belastung aller Steuerpflichtigen. Aus Sicht der FDP ist jedoch sicherzustellen, dass die Einlagen der Gemeinden klar begrenzt, transparent und planbar sind. Die Höhe der Beiträge muss sich am effektiven Bedarf orientieren und regelmässig überprüft werden, um eine unverhältnismässige Belastung der kommunalen Budgets zu verhindern.

Falls nein: Wie soll das Bilanzkonto stattdessen geäufnet werden?

Frage 4

- Keine Gesetzesrevision: Nach Ablauf der Sonderabgabe haben die betroffenen Gemeinden die Kosten wieder direkt selbst zu tragen (Kap. 4.1 Vernehmlassungsbotschaft)
- Zurück zur alten Regelung: Kanton trägt die Ausfallkosten, Gemeinden ihre Verursacheranteile (Kap. 4.2 Vernehmlassungsbotschaft)
- Erneute Verlängerung der Sonderabgabe gemäss geltendem Recht (Kap. 4.3 Vernehmlassungsbotschaft)
- Finanzierung über Spezialgebühren wie bspw. Abfallabgabe (soweit im Kanton Luzern tätig) (Kap. 4.4 Vernehmlassungsbotschaft)
- Gemeinsame Finanzierung Kanton und Gemeinden (bspw. 50/50 Kanton und Gemeinden)
- andere Finanzierung (bitte im Bemerkungsfeld ausführen)
- Keine Antwort

Bemerkung:

Die FDP begrüßt, dass eine erneute Verlängerung der Sonderabgabe sowie die Einführung von Spezialgebühren verworfen wurden. Solche Lösungen wären weder politisch mehrheitsfähig noch sachlich gerechtfertigt und würden zusätzliche Bürokratie sowie eine intransparente Belastung der Bevölkerung verursachen. Die FDP unterstützt den Grundsatz, dass die Finanzierung über reguläre Steuereinnahmen erfolgt und keine neuen oder versteckten Abgaben eingeführt werden. Damit wird dem Prinzip der Kostenwahrheit und der Effizienz Rechnung getragen.

D) Bemerkungen zu den Änderungen im EGUSG

§ 14 EGUSG (Aufhebung)

Frage 1

Die FDP begrüßt die Aufhebung von § 14 EGUSG. Die Regelung zum Begriff «Grossemittenten» hat sich als nicht praxistauglich erwiesen und ist durch Bundesrecht hinreichend geregelt. Die Streichung erhöht die Rechtsklarheit und reduziert unnötige Doppelspurigkeiten.

§ 15 EGUSG (Aufhebung)

Frage 2

Wir unterstützen die Aufhebung von § 15 EGUSG. Die Bestimmung über Emissionsverbünde wurde in der Praxis nie angewendet und ist überflüssig. Die ersatzlose Streichung ist sinnvoll und entspricht dem Grundsatz der Effizienz.

§ 18 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 3

Die FDP Kanton Luzern stimmt der Anpassung zu. Die Präzisierung, dass der Lärmschutz an Strassen eine Daueraufgabe ist, schafft Klarheit und entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Wir begrüssen die Einführung einer regelmässigen Überprüfung, sofern die Umsetzung effizient erfolgt und die finanziellen Mittel geplant werden.

§ 31 Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 4

Wir unterstützen die redaktionelle Bereinigung und die Einschränkung der Anhörungspflicht auf betroffene Gemeinden. Dies erhöht die Effizienz im Vollzug und reduziert unnötige Verfahrensschritte.

§ 31 Absatz 2 EGUSG (Anpassung)

Frage 5

Die FDP begrüßt die Übertragung der Zuständigkeit für Kostenverteilungsverfügungen an die Dienststelle Umwelt und Energie. Dies beschleunigt den Vollzug und entlastet den Regierungsrat von operativen Aufgaben.

§ 32 EGUSG (Aufhebung)

Frage 6

Wir stimmen der Aufhebung zu. Die Bestimmung ist obsolet, da die Finanzierung über die Sonderabgabe und künftig über das Bilanzkonto Altlasten erfolgt. Die Streichung erhöht die Übersichtlichkeit.

§ 32a Absatz 1 EGUSG (Anpassung)

Frage 7

Die FDP Kanton Luzern unterstützt die Ergänzung um Untersuchungs- und Überwachungskosten. Dies entspricht der bundesrechtlichen Praxis und schafft Klarheit.

§ 32a Absätze 2 und 3 EGUSG (Aufhebung)

Frage 8

Wir begrüssen die Aufhebung, da die Finanzierung künftig über § 32b geregelt wird. Die Streichung vermeidet widersprüchliche Regelungen.

§ 32b EGUSG (neu)

Frage 9

Die FDP steht der Einführung von § 32b grundsätzlich positiv gegenüber, da damit eine verstetigte und solidarische Finanzierung der Ausfallkosten sichergestellt wird. Wir betonen jedoch, dass die Einlagen der Gemeinden transparent und planbar festgelegt werden müssen, um die Budgetierung zu erleichtern. Zusätzliche Bürokratie ist zu vermeiden

E) Bemerkungen zu den Änderungen in der USV**§ 1 Absatz 2 USV (Anpassung)**

Frage 1

Die FDP Kanton Luzern nimmt die redaktionelle Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Sie begrüßt die Klarstellung der Zuständigkeit und erwartet, dass damit keine zusätzlichen administrativen Aufwände oder neue Strukturen verbunden sind.

§ 4 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 2

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Aktualisierung der Formulierung zur Umweltbeobachtung ist sinnvoll und zeitgemäß. Wichtig ist, dass die Erhebung der Grundlagen effizient erfolgt und keine zusätzlichen administrativen Belastungen für Gemeinden oder Wirtschaft entstehen.

§ 4 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 3

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die redaktionelle Bereinigung und die Anpassung an die bundesrechtliche Fachterminologie sind sinnvoll. Es ist sicherzustellen, dass diese Änderungen keine zusätzlichen administrativen Pflichten für Gemeinden oder Unternehmen nach sich ziehen.

§ 5 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 4

Die FDP Kanton Luzern nimmt die redaktionelle Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Bereinigung ist sachgerecht und verursacht keine zusätzlichen Kosten oder administrativen Belastungen. Effizienz und Rechtsklarheit bleiben gewahrt.

§ 6 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 5

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Aktualisierung der Formulierung zur Information ist sinnvoll und entspricht modernen Anforderungen. Wichtig ist, dass die Umsetzung effizient erfolgt und keine zusätzlichen administrativen Belastungen für Gemeinden oder Unternehmen entstehen

§ 7 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 6

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Präzisierung der Bestimmungen zu Anlagen mit erheblicher Luftverunreinigung ist sachgerecht und erhöht die Vollzugseffizienz. Wichtig ist, dass die Regelung praxistauglich bleibt und keine unnötigen zusätzlichen Bewilligungspflichten oder Kosten für Unternehmen entstehen.

§ 8 USV (Aufhebung)

Frage 7

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Aufhebung zustimmend zur Kenntnis. Die Anforderungen an Stückholzkessel sind bereits abschliessend im Bundesrecht geregelt, sodass eine kantonale Doppelregelung nicht notwendig ist. Die Streichung erhöht die Rechtsklarheit und reduziert unnötige Bürokratie.

§ 9 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 8

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Erhöhung der Zuständigkeit der Gemeinden für Feuerungsanlagen bis 1'000 kW ist sinnvoll und entspricht der Praxis sowie den bundesrechtlichen Vorgaben. Wichtig ist, dass die Umsetzung effizient erfolgt und die Gemeinden über die notwendigen Ressourcen verfügen, ohne dass zusätzliche Bürokratie entsteht.

§ 10 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 9

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Klarstellung zur Ausbildung und Ausrüstung der Feuerungskontrolleure durch Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben ist sinnvoll und erhöht die Einheitlichkeit im Vollzug. Wichtig ist, dass die Regelung praxistauglich bleibt und keine zusätzlichen administrativen Hürden für Gemeinden oder Fachbetriebe entstehen.

§ 10 Absatz 4 USV (Anpassung)

Frage 10

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Einführung der zentralen Datenbank FEKO zur Erfassung von Feuerungsanlagen ist sinnvoll und verbessert die Transparenz sowie die Qualitätssicherung. Wichtig ist, dass die Nutzung der Datenbank für Gemeinden einfach und ressourcenschonend bleibt und keine zusätzlichen administrativen Belastungen verursacht.

§ 11 USV (Aufhebung)

Frage 11

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Aufhebung zustimmend zur Kenntnis. Die Anforderungen an Ausbildung und Ausrüstung der Feuerungskontrolleure sind bereits im Bundesrecht klar geregelt, sodass eine kantonale Doppelregelung nicht notwendig ist. Die Streichung erhöht die Rechtsklarheit und reduziert unnötige Bürokratie.

§ 12 USV (Aufhebung)

Frage 12

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Aufhebung zustimmend zur Kenntnis. Die kantonale Regelung zu Grenzwertverschärfungen bei Feuerungsanlagen ist obsolet, da die Sanierungen abgeschlossen sind und die Anforderungen im Bundesrecht abschliessend geregelt sind. Die Streichung erhöht die Rechtsklarheit und reduziert unnötige Doppelspurigkeiten.

§ 13 USV (Aufhebung)

Frage 13

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Aufhebung zustimmend zur Kenntnis. Die kantonale Regelung zur Kaminhöhe ist nicht mehr erforderlich, da die entsprechenden Anforderungen im Bundesrecht abschliessend geregelt sind. Die Streichung erhöht die Rechtsklarheit und reduziert unnötige Doppelspurigkeiten.

§ 14 USV (Anpassung)

Frage 14

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Straffung der Vollzugsbestimmungen und die Konzentration auf die Zuständigkeit der Dienststelle Umwelt und Energie sind sinnvoll. Wichtig ist, dass die Anpassung zu einer Vereinfachung des Vollzugs führt und keine zusätzlichen administrativen Belastungen für Gemeinden oder Unternehmen verursacht.

§ 15 USV (Aufhebung)

Frage 15

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Aufhebung zustimmend zur Kenntnis. Die kantonale Regelung zu Massnahmen bei Grossemittenten ist nicht mehr praxistauglich und wird durch das Bundesrecht ausreichend abgedeckt. Die Streichung erhöht die Rechtsklarheit und reduziert unnötige Doppelspurigkeiten.

§ 16 USV (Aufhebung)

Frage 16

Die FDP Kanton Luzern nimmt die Aufhebung zustimmend zur Kenntnis. Die Regelung zu Emissionsverbünden hat sich in der Praxis als nicht umsetzbar erwiesen und ist durch das Bundesrecht ausreichend abgedeckt. Die Streichung erhöht die Rechtsklarheit und reduziert unnötige Bürokratie.

§ 17b USV (neu)

Frage 17

Die FDP Kanton Luzern begrüßt die Einführung einer Meldepflicht für Notstromanlagen. Sie erhöht die Vollzugssicherheit und trägt zur Emissionskontrolle bei. Wichtig ist, dass die Umsetzung praxistauglich bleibt und keine unverhältnismässigen administrativen Belastungen verursacht.

§ 18 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 18

Die Anpassungen zur Vollzugskompetenz bei Schallmessungen sind sinnvoll. Die Möglichkeit, private Unternehmen beizuziehen, erhöht die Effizienz. Die FDP erwartet eine kostenbewusste Umsetzung ohne zusätzliche Bürokratie.

§ 18 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 19

Die Anpassungen zur Vollzugskompetenz bei Schallmessungen sind sinnvoll. Die Möglichkeit, private Unternehmen beizuziehen, erhöht die Effizienz. Die FDP erwartet eine kostenbewusste Umsetzung ohne zusätzliche Bürokratie.

§ 19 Absatz 1 USV (Aufhebung)

Frage 20

Die FDP unterstützt die Streichung der überholten Bestimmung und die Einführung der neuen Regelung zur Daueraufgabe Lärmschutz. Wichtig ist eine klare Priorisierung und eine Finanzierung im Rahmen bestehender Programme, um Kostenkontrolle sicherzustellen.

§ 19 Absatz 1bis USV (neu)

Frage 21

Die FDP unterstützt die Streichung der überholten Bestimmung und die Einführung der neuen Regelung zur Daueraufgabe Lärmschutz. Wichtig ist eine klare Priorisierung und eine Finanzierung im Rahmen bestehender Programme, um Kostenkontrolle sicherzustellen.

§ 19 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 22

Die FDP begrüßt die Streichung, da die Regelung obsolet ist und die Planung über das Programm Gesamtmobilität erfolgt.

§ 19a Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 23

Die Anpassung zur Umsetzung von Schallschutzmassnahmen bei Bundesanlagen ist sachgerecht. Die FDP erwartet eine effiziente Koordination mit dem Bund.

§ 19b Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 24

Die Anpassung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie schafft Klarheit im Vollzug.

§ 19c USV (neu)

Frage 25

Die FDP unterstützt das Verbot von Skybeamern und ähnlichen Lichtquellen. Es ist eine verhältnismässige Massnahme zum Schutz der Umwelt.

§ 20 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 26

Die FDP nimmt die Anpassungen zur Abfallplanung zustimmend zur Kenntnis. Sie sind sachgerecht und entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben. Wichtig ist, dass die Umsetzung digital und effizient erfolgt.

§ 20 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 27

siehe 26

§ 20 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 28

siehe 26

§ 20 Absatz 4 USV (Anpassung)

Frage 29

siehe 26

§ 20a USV (neu)

Frage 30

Die neue Regelung zu Baustellenabfällen ist sinnvoll. Die FDP erwartet eine klare Zuständigkeitsregelung und praxistaugliche Umsetzung ohne zusätzliche Bürokratie.

§ 23 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 31

Die Anpassung wird begrüßt. Sie schafft Klarheit und vermeidet Doppelspurigkeiten.

§ 25 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 32

Die FDP nimmt die Anpassungen zustimmend zur Kenntnis. Sie sind redaktioneller Natur und erhöhen die Rechtsklarheit.

§ 25 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 33

Siehe 32

§ 26 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 34

Die FDP unterstützt die Anpassungen. Sie schaffen klare Zuständigkeiten und reduzieren unnötige Vorschriften. Wichtig ist, dass die Gemeinden nicht mit unverhältnismässigen Pflichten belastet werden.

§ 26 Absatz 1bis USV (neu)

Frage 35

Siehe 34

§ 26 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 36

Siehe 34

§ 26 Absatz 3 USV (neu)

Frage 37

Siehe 34

§ 27 Absätze 3 und 4 USV (Aufhebung)

Frage 38

Die FDP begrüßt die Streichung, da die Bestimmungen nicht mehr erforderlich sind. Dies erhöht die Effizienz und reduziert Bürokratie.

§ 28 USV (Aufhebung)

Frage 39

Die FDP Kanton Luzern begrüßt die Aufhebung. Die Regelung zu metallhaltigen Abfallsperrgütern ist nicht mehr erforderlich, da die Vorgaben im Bundesrecht und in anderen kantonalen Bestimmungen ausreichend geregelt sind. Die Streichung reduziert Doppelspurigkeiten und erhöht die Effizienz.

§ 29 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 40

Die FDP nimmt die redaktionelle Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Sie schafft Klarheit in der Terminologie und ist sachgerecht.

§ 29 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 41

Die Ergänzung zur Zuständigkeit der Dienststelle für Grundbucheinträge ist sinnvoll. Wichtig ist, dass die Umsetzung effizient erfolgt und keine zusätzlichen administrativen Belastungen für Gemeinden entsteht.

§ 30 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 42

Die Anpassung zur korrekten Abbildung des Vollzugs wird begrüßt. Sie erhöht die Rechtsklarheit und ist praxistauglich.

§ 31 USV (Aufhebung)

Frage 43

Die FDP unterstützt die Streichung, da die Bestimmungen durch Bundesrecht abgedeckt sind. Dies reduziert Doppelspurigkeiten und vereinfacht den Vollzug.

§ 31a USV (Aufhebung)

Frage 44

Siehe 43

§ 32 USV (Aufhebung)

Frage 45

Die Aufhebung ist folgerichtig, da die Regelung obsolet ist. Die FDP begrüßt die Straffung.

§ 32a USV (Aufhebung)

Frage 46

Die FDP nimmt die Streichung zustimmend zur Kenntnis, da die Sonderabgabe entfällt und ein neuer Finanzierungsmechanismus eingeführt wird.

§ 32b Absatz 1 USV (neu)

Frage 47

Die FDP unterstützt die Einführung des neuen Finanzierungsmechanismus über das Bilanzkonto „Altlasten“. Wichtig ist, dass die Beiträge der Gemeinden transparent, planbar und begrenzt bleiben, um eine unverhältnismässige Belastung zu vermeiden.

§ 32b Absatz 2 USV (neu)

Frage 48

Siehe 47

§ 32b Absatz 3 USV (neu)

Frage 49

Siehe 47

§ 34 Absatz 1 USV (Anpassung)

Frage 50

Die Anpassung zur Richtlinienkompetenz der Dienststelle Umwelt und Energie ist sinnvoll. Die FDP erwartet, dass die Richtlinien praxisnah bleiben und keine zusätzlichen administrativen Belastungen für Gemeinden oder Unternehmen entstehen.

§ 34 Absatz 2 USV (Aufhebung)

Frage 51

Die FDP begrüßt die Streichung, da die Bestimmungen nicht mehr erforderlich sind.

§ 34 Absatz 3 USV (Aufhebung)

Frage 52

§ 36 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 53

Die Präzisierung der Zuständigkeiten für den Umgang mit Dünger und gleichgestellten Erzeugnissen wird begrüßt. Sie schafft Klarheit und verbessert die Zusammenarbeit der betroffenen Dienststellen. Wichtig ist, dass die Umsetzung effizient erfolgt.

Zwischentitel 7bis (neu) und § 36a USV (neu)

Frage 54

Die FDP nimmt die neue Regelung zu umweltgefährdenden Organismen zustimmend zur Kenntnis. Sie ist sachgerecht und entspricht den Vollzugsvereinbarungen. Die Umsetzung muss ressourcenschonend erfolgen.

§ 37 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 55

Die Anpassung zur Aufgabenbeschreibung des Umweltschadendienstes ist sinnvoll. Die FDP begrüßt die Klarstellung, erwartet aber eine effiziente Organisation ohne zusätzliche Kosten.

§ 46 Absatz 2 USV (Anpassung)

Frage 56

Die Übertragung der Rechnungsführung an das Feuerwehrinspektorat ist zweckmäßig und reduziert administrativen Aufwand. Die FDP unterstützt diese Entlastung der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 46 Absatz 3 USV (Anpassung)

Frage 57

Die Präzisierung der Zuständigkeit wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie schafft Klarheit und verbessert den Vollzug.

§ 46 Absatz 4 USV (Aufhebung)

Frage 58

Die FDP unterstützt die Streichung, da die bisherige Regelung überholt ist und die Zuständigkeit sinnvoll neu geregelt wird.

§ 47 Absatz 3 USV (neu)

Frage 59

Die Präzisierung der Zuständigkeit für die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Sondernutzungsplanungen ist sinnvoll. Die FDP begrüßt die Klarheit im Verfahren und erwartet eine effiziente Umsetzung ohne Verzögerungen für Projekte.

F) Bemerkungen zu den Änderungen in Anhang 1 der USV

Sind Sie mit den Anpassungen in Anhang 1 USV grundsätzlich einverstanden?

Frage 1

- Ja
 Nein
 Keine Antwort

Bemerkung:

Die FDP ist mit den Anpassungen in Anhang 1 der USV grundsätzlich einverstanden, da sie der Harmonisierung mit dem Bundesrecht dienen und die Rechtsklarheit erhöhen. Wichtig ist, dass die Änderungen keine zusätzlichen administrativen Belastungen verursachen und die Verfahren effizient bleiben.

Falls nein: bitte erläutern Sie, mit welchen Anpassungen des Anhangs 1 der USV Sie nicht einverstanden sind und warum (bitte einschlägige Ziffer angeben).

Frage 2

Haben Sie weitere Bemerkungen, Fragen oder Anträge zur Anpassung von Anhang 1 der USV?

Frage 3

Die FDP erwartet, dass die Änderungen nicht zu Verzögerungen bei Bau- und Bewilligungsverfahren führen. Wo möglich, sollen die Verfahren digitalisiert und vereinfacht werden, um den Vollzug effizient zu gestalten.

G) Bemerkungen zu den Änderungen in der KGSchV**§ 12 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)**

Frage 1

Die FDP nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Vereinheitlichung der Bewilligungspflicht für die Einleitung von verschmutztem und vorbehandeltem Abwasser ist sachgerecht und erhöht die Rechtsklarheit. Wichtig ist, dass die Umsetzung effizient erfolgt und keine zusätzlichen administrativen Belastungen für Gemeinden oder Unternehmen entstehen.

§ 12 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)

Frage 2

Die FDP begrüßt die Präzisierung der Zuständigkeit für nicht verschmutztes Abwasser. Die Anpassung entspricht der Praxis und verbessert die Vollzugssicherheit. Es ist sicherzustellen, dass die Gemeinden nicht mit unverhältnismässigen Pflichten belastet werden.

§ 29 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 3

Die Anpassung zur Pflicht zur Überarbeitung der Generellen Entwässerungspläne (GEP) ist sinnvoll. Die FDP unterstützt die Verankerung als Daueraufgabe, erwartet jedoch eine ressourcenschonende Umsetzung und eine klare Priorisierung.

§ 29 Absatz 2 KGSchV (Anpassung)

Frage 4

Die FDP nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Sie schafft Klarheit und entspricht den aktuellen technischen Standards.

§ 29 Absatz 3 KGSchV (neu)

Frage 5

Die FDP begrüßt die neue Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der GEP. Wichtig ist, dass die Vorgaben verhältnismässig bleiben und die Gemeinden nicht übermäßig belastet werden.

§ 29 Absatz 4 KGSchV (neu)

Frage 6

Die FDP unterstützt die Einführung der digitalen Datenerfassung. Sie erwartet eine effiziente Umsetzung und eine zentrale Plattform, um Doppelprüfungskosten zu vermeiden.

§ 31 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 7

Die Präzisierung der Genehmigungspflicht für gewässerschutzrelevante Spezialbauwerke ist sinnvoll. Die FDP fordert eine klare Definition, um unnötige Bürokratie zu verhindern.

§ 32 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 8

Die Anpassung zur risikobasierten Genehmigung von Abwasservorbehandlungsanlagen wird begrüßt. Sie erhöht die Effizienz und reduziert unnötige Kontrollen.

§ 33 Absatz 1 KGSchV (Anpassung)

Frage 9

Die FDP nimmt die Anpassung zustimmend zur Kenntnis. Die Klarstellung der Stellungnahmepflicht bei Baugesuchen ausserhalb der Bauzone ist sinnvoll und verbessert die Rechtssicherheit.

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
B) Ihre generelle Würdigung der Vorlage	Allgemeine Textrückmeldung	<p>Die FDP anerkennt die Zielsetzung der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Umweltrechts, insbesondere die Ablösung der befristeten Sonderabgabe zur Finanzierung der Ausfallkosten im Altlastenvollzug. Die vorgeschlagene Lösung mit einem Bilanzkonto „Altlasten“, das über reguläre Steuererträge der Gemeinden gefüllt wird, ist grundsätzlich zweckmäßig. Sie gewährleistet eine verstetigte Finanzierung, erhöht die Planbarkeit und trägt dazu bei, die bundesrechtlich vorgegebenen Fristen einzuhalten. Damit wird ein zügiger Vollzug sichergestellt und das Risiko des Verlusts von Bundesbeiträgen minimiert.</p> <p>Aus Sicht der FDP ist es positiv, dass die bisherige Sonderabgabe, die alle Steuerpflichtigen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit belastete, durch ein System ersetzt wird, das sich auf die regulären Steuereinnahmen stützt. Dies entspricht dem Grundsatz der sozialen Ausgewogenheit. Ebenso begrüßt die FDP die klare Zuständigkeitsregelung und die Anpassungen an das Bundesrecht, welche die Effizienz im Vollzug erhöhen und die Rechtssicherheit stärken.</p> <p>Gleichzeitig weist die FDP darauf hin, dass die finanzielle Tragbarkeit für die Gemeinden sorgfältig zu prüfen ist. Die prognostizierten Kosten von bis zu 80 Millionen Franken sind erheblich und erfordern eine transparente Planung sowie eine frühzeitige Kommunikation gegenüber den Gemeinden. Es ist sicherzustellen, dass die Einlagen in das Bilanzkonto „Altlasten“ nicht zu einer unverhältnismässigen Belastung der kommunalen Budgets führen. Die FDP fordert deshalb eine klare Begrenzung der finanziellen Verpflichtungen und eine regelmässige Überprüfung der Kostenentwicklung.</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Die weiteren Anpassungen im Bereich Lärmschutz und Gewässerschutz sind sachlich begründet und entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Verankerung des Lärmschutzes als Daueraufgabe ist rechtlich notwendig, darf jedoch nicht zu einer unkontrollierten Kostensteigerung führen. Die FDP erwartet, dass die Umsetzung im Rahmen des Programms Gesamtmobilität effizient erfolgt und die finanziellen Mittel prioritär eingesetzt werden.</p> <p>Insgesamt unterstützt die FDP die Stossrichtung der Vorlage, sofern die Prinzipien von Effizienz, Kostenkontrolle und Rechtsklarheit gewahrt bleiben. Neue oder versteckte Abgaben lehnt die FDP ab; die Finanzierung muss transparent, planbar und für die Gemeinden tragbar sein. Die FDP setzt sich dafür ein, dass der Vollzug des Umweltrechts mit Augenmaß erfolgt und die Belastung für Bevölkerung und Wirtschaft möglichst gering bleibt.</p>	
H) Weitere Fragen, Bemerkungen oder Anträge zur Vorlage	Fragen, Bemerkungen und/oder Anträge zur Vorlage	<p>Die FDP lehnt jegliche Einführung zusätzlicher Abgaben oder Spezialgebühren ab. Die Finanzierung muss über reguläre Steuereinnahmen erfolgen und transparent bleiben. Die FDP erwartet, dass die Anpassungen zu einer Vereinfachung des Vollzugs führen und keine zusätzlichen administrativen Hürden für Gemeinden oder Unternehmen entstehen. Die FDP verlangt eine klare Priorisierung der Projekte im Rahmen der Daueraufgabe Lärmschutz sowie eine Finanzierung im Rahmen bestehender Programme (z. B. Gesamtmobilität), um Kostenexplosionen zu vermeiden.</p>	